EN2X ANALYSE

Stand: 12.06.2026

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.

Betreff: EU-Methanverordnung – Bewertung eines nationalen Ansatzes zur vorübergehenden Aussetzung von Strafzahlungen mit ergänzendem Staatssekretärsschreiben.

Fragestellung:

Im Zusammenhang mit den Risiken durch die ab 2027 geltenden neuen Anforderungen durch die EU-Methanverordnung stellt sich die Frage, ob es ausreichend wäre, wenn im nationalen Umsetzungsgesetz die Strafzahlungen ausgesetzt würden, so wie in dem „geleakten" Dokument der KOM (Commission Recommendation on EUMR penalties) von Mai 2026 beschrieben. Dies könnte durch ein Staatssekretärs-Schreiben des federführenden BMUKN ergänzt werden, welches eine vorübergehende Aussetzung der Strafzahlungen kommunizieren würde und darüber hinaus deutlich machen würde, dass die behördlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen wurden, die die Unternehmen benötigen, um einen rechtssicheren Nachweis führen zu können.

en2x Antwort:

Zusammenfassung:

Nach übereinstimmender Einschätzung von en2x und den eingebundenen Mitgliedsunternehmen ist der oben dargestellte Ansatz, wonach im nationalen Durchführungsgesetz Strafzahlungen ausgesetzt und dies durch ein staatssekretärsseitiges Schreiben flankiert wird, **nicht geeignet, eine hinreichende rechtssichere und compliance-konforme Lösung zu gewährleisten.**

Eine bloße Aussetzung nationaler Sanktionen bei gleichzeitig fortgeltenden unionsrechtlichen Pflichten stellt **keine rechtssichere Lösung** dar, da Unternehmen **weiterhin objektiv gegen unmittelbar geltendes EU-Recht verstoßen** würden. Ein **ministerielles Schreiben entfaltet keine bindende Wirkung** gegenüber Gerichten, Dritten oder auf europäischer Ebene und bietet daher **keinen hinreichenden Haftungs- und Compliance-Schutz.** Nur eine unionsrechtlich belastbare vorübergehende Aussetzung der materiellen Verpflichtungen für Importeure (insb. Art. 28, 29 Methan-VO) kann die bestehenden Risiken wirksam beseitigen.

Begründung:

Ausgangspunkt ist, dass es sich bei der EU-Methanverordnung um **unmittelbar geltendes Unionsrecht** handelt (Art. 288 Abs. 2 AEUV). Die darin normierten materiellen Verpflichtungen, insbesondere nach Art. 28 und 29, gelten daher **unmittelbar und verbindlich** für die Unternehmen fort. Eine nationale Aussetzung von Sanktionen vermag die unionsrechtliche Pflichtenlage nicht zu suspendieren oder zu modifizieren. Unternehmen würden somit weiterhin objektiv gegen geltendes Recht verstoßen.

Dieser Befund wird durch unionsrechtliche Grundsätze zusätzlich verstärkt. Nach Art. 4 Abs. 3 EUV sind die Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet und haben die praktische Wirksamkeit (effet utile) des Unionsrechts sicherzustellen. Eine nationale Praxis, die die Durchsetzung einer Verordnung faktisch relativiert, indem sie die Sanktionierung aussetzt, ohne zugleich die materiellen Pflichten anzupassen, lässt erhebliche Zweifel an der unionsrechtskonformen Ausgestaltung eines solchen Ansatzes aufkommen.

Hinzu tritt, dass Art. 33 der Verordnung die Mitgliedstaaten verpflichtet, **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen** vorzusehen. Eine pauschale oder flächendeckende Aussetzung von Sanktionen steht damit jedenfalls in einem Spannungsverhältnis zu den Vorgaben der Verordnung und ist rechtlich angreifbar. Für Unternehmen verbleibt somit ein erhebliches Rechtsunsicherheits- und Anfechtungsrisiko.

Ein staatssekretärsseitiges Schreiben des BMUKN ist darüber hinaus **rechtlich nicht geeignet**, die bestehende Unsicherheit zu beseitigen. Es handelt sich weder um einen Verwaltungsakt noch um eine unionsrechtlich relevante Maßnahme mit Bindungswirkung. Ein solches Schreiben begründet keinen Tatbestand im Sinne eines verbindlichen Vollzugs und bindet weder Gerichte noch private Dritte. Unternehmen können ihre Compliance- und Organisationspflichten daher nicht rechtssicher auf ein solches Schreiben stützen.

Vor diesem Hintergrund verbleiben für Unternehmen und ihre Organe erhebliche **Haftungs-, Strafbarkeits- und Compliance-Risiken**. Entscheidend ist, dass die Organpflichten auf die Einhaltung des geltenden Rechts abstellen und nicht darauf, wie streng oder zurückhaltend die Behörden dieses Recht tatsächlich durchsetzen. Ein bewusstes Abweichen von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht kann zudem Auswirkungen auf zivilrechtliche Haftungsfragen, D&O-Versicherungsschutz, Abschlussprüfung, Finanzierungsbedingungen sowie vertragliche Compliance-Zusicherungen haben. Auch Reputationsrisiken sowie mögliche Angriffsflächen für Dritte werden durch eine bloße Nicht-Sanktionierung nicht ausgeräumt.

Darüber hinaus verbleiben die **materiellen Mitwirkungs-, Nachweis- und Begründungspflichten** uneingeschränkt bestehen. Unternehmen müssten weiterhin umfassend darlegen und dokumentieren, warum eine vollständige Erfüllung der Anforderungen nicht möglich war, und verbleiben damit in einem **fortdauernden Rechtfertigungsregime ohne belastbare rechtliche Flankierung**.

Die Problematik verschärft sich im Hinblick auf anstehende Beschaffungs- und Investitionsentscheidungen erheblich. Eine lediglich vorübergehende oder politisch vermittelte Übergangslösung bietet hierfür keine tragfähige Grundlage. Erforderlich ist vielmehr eine rechtlich belastbare, unionsweit verbindliche Lösung in Form einer befristeten Aussetzung wesentlicher Verpflichtungen auf EU-Ebene („Stop-the-clock“), die den Unternehmen eine verlässliche compliance-konforme Ausrichtung ermöglicht. Nationale Übergangslösungen ohne entsprechende unionsrechtliche Flankierung führen demgegenüber zu fortbestehender Rechtsunsicherheit und bergen zudem das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt.

Für den Mineralölsektor ergibt sich daraus ein erhebliches strukturelles Risiko. Es geht nicht nur um die Beschaffung von Rohöl, sondern auch um die Fähigkeit, innerhalb der EU hergestellte Produkte rechtssicher zu vermarkten. Im Ergebnis drohen Beeinträchtigungen von Raffinerietätigkeiten, Wertschöpfungsketten und Versorgungssicherheit.

Die von den Unternehmen geäußerten Forderungen stellen **keine Overcompliance** dar, sondern **zielen auf einen rechtssicheren Betrieb** und auf die Möglichkeit, überhaupt in der EU bzw. Deutschland im Bereich der Mineralölproduktion tätig zu sein. **Eine Situation, in der unionsrechtliche Verpflichtungen objektiv fortbestehen, die faktischen Voraussetzungen für ihre Erfüllung jedoch fehlen, ist aus Compliance-Sicht nicht tragfähig.**

Aus Sicht der Unternehmen ist daher nur ein Ansatz geeignet, der **an der materiellen Pflichtenlage selbst ansetzt**. Erforderlich ist eine unionsrechtlich belastbare Lösung, die die aktuell nicht erfüllbaren Anforderungen für Importeure von Rohöl – insbesondere nach Art. 28 und 29 – befristet aussetzt. Nur so kann die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Einhaltung der Vorgaben perspektivisch gewährleistet werden.

en2x – Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.